

AMTSBLATT

Informationen und amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2023 • Nummer 6

Donnerstag, 09. Februar 2023

Inhaltsverzeichnis

Sitzungstermine	Seite 64
Bekanntmachungen	
Schöffen- und Jugendschöffenwahl 2023	Seite 65
Vergabeverfahren	Seite 70
Standesamtliche Nachrichten	Seite 70

Sitzungstermine

Mittwoch, 15. Februar 2023, 16:00 Uhr

Sitzung des Bau- und Planungsausschusses

(im Seminarbereich der Straubinger Ausstellung- und Veranstaltungs GmbH)

Tag e s o r d n u n g

- öffentlich -

- 1 Genehmigung der Niederschrift vom 18.01.2023
- 2 Benennung von Straßen und Plätzen;
hier: Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Umbenennung des Hans-Watzlik-Rings in Bertha-von-Suttner-Ring (Empfehlungsbeschluss an den Stadtrat)
- 3 Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan „Logistik- und Speditionsanlage am Sachsenring“ gemäß §12 BauGB;
hier: Aufstellungsbeschluss
- 4 Neubau einer Umschlaghalle mit Bürogebäude und Parkdeck, Sachsenring 37;
hier: Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Königreich"
- 5 Sanierung der Straßenbeleuchtung durch Umrüstung auf LED
- 6 Mitteilungen und Anfragen

Donnerstag, 16. Februar 2023, 18:00 Uhr

Sitzung der Verbandsversammlung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen

(im großen Sitzungssaal im Landratsamt Straubing-Bogen)

Tag e s o r d n u n g

- öffentlich -

1. Genehmigung der Niederschrift vom 01.12.2022
2. Mitteilungen und Anfragen

Bekanntmachungen

Schöffen- und Jugendschöffenwahl 2023

Die Stadt Straubing hat für die Jahre 2024 bis 2028 wieder eine Vorschlagsliste für Schöffen sowie für Jugendschöffen für den Bezirk Straubing zu erstellen. Bürgerinnen und Bürger, die sich für das Amt des Schöffen interessieren, können sich schriftlich oder persönlich **bis spätestens 05. März 2023** bei der Stadt bewerben. Ansprechpartner für die Bewerbung zum Schöffen ist das Sachgebiet Wahlen (Tel. 09421/944-60230 bzw. -60238, E-Mail: wahlamt@straubing.de), für die Bewerbung zum Jugendschöffen das Amt für Soziale Dienste (Tel. 09421/944-70414, E-Mail: jugendamt@straubing.de) der Stadt.

Informationen zu den Voraussetzungen und zum Bewerbungsverfahren sind in den nachfolgenden Bekanntmachungen und auf der Internetseite der Stadt unter <https://www.straubing.de> veröffentlicht.

Gemeinde
Stadt Straubing

Postleitzahl, Ort	Datum
94315 Straubing	03.02.2023
Sachbearbeiter / in, gegebenenfalls E-Mail	Zimmer-Nr.
Herr Klendauer, wahlamt@straubing.de	9
Telefon Durchwahl	Telefax
09421/944-60230	
Aktenzeichen (Bitte immer angeben)	
2/21.2	

Benennung von Personen für die Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen

Geschäftsjahr
2024-2028

Zutreffendes bitte ankreuzen und / oder ausfüllen.

In diesem Jahr findet erneut die Wahl der Schöffinnen und Schöffen statt. Zurzeit werden daher in allen Gemeinden Vorschlagslisten aufgestellt, aus denen anschließend durch einen beim jeweils zuständigen Amtsgericht gebildeten Schöffenwahlausschuss eine Auswahl erfolgen wird.

Schöffinnen und Schöffen sind ehrenamtliche Richterinnen und Richter bei den Schöffengerichten des Amtsgerichts und den Strafkammern des Landgerichts. Sie stehen grundsätzlich gleichberechtigt neben den Berufsrichtern.

Das verantwortungsvolle Schöffenamt verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - körperliche Eignung.

Das Schöffenamt kann nur von Deutschen versehen werden.

Sie haben nun die Möglichkeit, sich selbst um das Amt einer Schöffin oder eines Schöffen zu bewerben oder andere geeignete Personen vorzuschlagen. Die rechtlichen Bestimmungen dazu finden Sie in der Anlage dieses Schreibens.

Bitte richten Sie Ihre Vorschläge bis zum

Datum
05.03.2023

schriftlich an die oben genannte Adresse oder geben Sie Ihre Vorschläge bei folgender Stelle persönlich ab:

Anschrift (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer), Bezeichnung des Gebäudes, Stockwerk, gegebenenfalls Zimmernummer

Wahlamt der Stadt Straubing, Rathaus, Theresienplatz 2, 94315 Straubing (Zi-Nr. 9)

Die erforderlichen Bewerbungsunterlagen sind im Wahlamt der Stadt Straubing erhältlich oder können auf der Webseite der Stadt unter www.straubing.de abgerufen werden.

Folgende Angaben werden benötigt:

- Familienname
- Geburtsname, wenn er vom Familiennamen abweicht
- Vorname / Vornamen
- Geburtsjahr
- Wohnort einschließlich Postleitzahl (bei häufig vorkommenden Namen auch Stadt- oder Ortsteil)
- Beruf, bei Bediensteten des öffentlichen Dienstes möglichst unter Angabe des Tätigkeitsbereichs
- gegebenenfalls Zeiten früherer Schöffentätigkeiten

Unterschrift

Pannermayr, Oberbürgermeister



Anlage:
Auszug §§ 31 - 35 Gerichtsverfassungsgesetz

- Unberechtigt geschädigt -
Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und elektronische Speicherung verboten!

0006969300190
W. Kohlhammer GmbH (22050)
Deutscher Gemeindeverlag GmbH
www.kohlhammer.de
07
Bestell-Fax: 0711 7863-0400 E-Mail: dpr@kohlhammer.de

Anlage zu

Benennung von Personen für die Vorschlagsliste für Schöffen und Schöffen, Schreiben vom 03.02.2023**Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (Bundesgesetzblatt I Seite 1077) in der zurzeit gültigen Fassung

§ 31

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden.

§ 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zurzeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 35

Die Berufung zum Amt eines Schöffen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;
2. Personen, die
 - a) in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtlicher Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert,
 - b) in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an mindestens vierzig Tagen erfüllt haben oder
 - c) bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
3. Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
4. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
5. Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
6. Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
7. Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Jugendamt / Jugendhilfeausschuss
Stadt Straubing

Plz, Ort 94315 Straubing	Datum 03.02.2023
SachbearbeiterIn, ggf. E-Mail Fr. Früchtl, diana.fruechtl@straubing.de	Zimmer-Nr. 125
Telefon Durchwahl (Nebst.) 09421/94470-414	Fax 09421/94470-198
Aktenzeichen 2/26	

**Benennung von Personen für die
 Vorschlagsliste für
 Jugendschöffinnen und Jugendschöffen**

Geschäftsjahr
2024-2028

In diesem Jahr findet erneut die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen statt. Zurzeit werden daher in allen Gemeinden Vorschlagslisten aufgestellt, aus denen anschließend durch einen beim jeweils zuständigen Amtsgericht gebildeten Schöffenwahlausschuss eine Auswahl erfolgen wird.

Jugendschöffinnen und Jugendschöffen sind ehrenamtliche Richterinnen und Richter bei den Schöffengerichten des Amtsgerichts und den Strafkammern des Landgerichts. Sie stehen grundsätzlich gleichberechtigt neben den Berufsrichtern.

Das verantwortungsvolle Schöffenamt verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - körperliche Eignung.

Das Schöffenamt kann nur von Deutschen versehen werden.

Sie haben nun die Möglichkeit, sich selbst um das Amt einer Jugendschöffin oder eines Jugendschöffen zu bewerben oder andere geeignete Personen vorzuschlagen. Die rechtlichen Bestimmungen dazu finden Sie in der Anlage dieses Schreibens.

Bitte richten Sie Ihre Vorschläge bis zum

Datum
05.03.2023

schriftlich an die oben genannte Adresse oder geben Sie Ihre Vorschläge bei folgender Stelle persönlich ab:

Anschrift (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer), Bezeichnung des Gebäudes, Stockwerk, gegebenenfalls Zimmernummer
Stadt Straubing, Amt für soziale Dienste, Am Platzl 31, 94315 Straubing, 1. Stock, Zi.Nr.125

Folgende Angaben werden benötigt:

- Familienname
- Geburtsname, wenn er vom Familiennamen abweicht
- Vorname / Vornamen
- Geburtsjahr
- Wohnort einschließlich Postleitzahl (bei häufig vorkommenden Namen auch Stadt- oder Ortsteil)
- Beruf, bei Bediensteten des öffentlichen Dienstes möglichst unter Angabe des Tätigkeitsbereichs
- gegebenenfalls Zeiten früherer Schöffentätigkeiten
- nach Möglichkeit Angaben zur erzieherischen Befähigung und Erfahrung in der Jugenderziehung

Unterschrift

Pannermayr, Oberbürgermeister



Anlage:
 Anzug §§ 31 - 35 Gerichtsverfassungsgesetz

- Unverbindlich geschützt -
 Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und
 elektronische Speicherung verboten!

00-06681/0090 W. Kohlhammer GmbH (22005)
 Deutscher Gemeindeverlag GmbH
 www.kohlhammer.de
 Buchtitel-Fax: 0711 7063-0400 E-Mail: ogy@kohlhammer.de

Anlage zu

Benennung von Personen für die Vorschlagsliste für Jugendschöffinnen und Jugendschöffen 2024-2028**Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (Bundesgesetzblatt I Seite 1077) in der zurzeit gültigen Fassung

§ 31

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden.

§ 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zurzeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 35

Die Berufung zum Amt eines Schöffen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;
2. Personen, die
 - a) in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtlicher Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert,
 - b) in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an mindestens vierzig Tagen erfüllt haben oder
 - c) bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
3. Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
4. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
5. Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
6. Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
7. Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Vergabeverfahren

Bauleistungen

- H23-0011-2-801c Baumeisterarbeiten 3 für den Wiederaufbau des historischen Rathauses

Weitere Informationen zu den vorstehend genannten Vergabeverfahren finden Sie unter www.vergabe.bayern.de.

Stadt Straubing – Zentrale Fachstelle für Vergabeverfahren

Theresienplatz 2

94315 Straubing

Tel. 09421 / 944-61139

Mail: vergabeamt@straubing.de

Standesamtliche Nachrichten vom 02.02.2023 bis 08.02.2023

G e b u r t e n

G ö t z f r i e d Valerie
Prackenbach, Moosbach

K n o t t Constantin Samuel
Windberg

W ó j c i k Lilly Rose
Bogen

H o f m e i s t e r Konstantin
Oberpörling

P o n g r a t z Josefa Maria
Parkstetten

Eheschließungen

- keine Veröffentlichungen -

Sterbefälle

H o f e n e d e r geb. Fischbäck Maria
Oberschneiding, Reißing

W e l l e n h o f e r Michael
Straubing

S c h w a r z Wenzel Ludwig
Straubing

R u s t e r geb. Prüfer Karen Luise
Straubing

B i l m e i e r geb. Urban Hannelore
Bogen

P i n t e r n a g e l Wolfgang Dieter
Straubing